

Austritt

Mit dem Ende Ihres Arbeitsvertrags endet in der Regel Ihre Versicherung bei der PK Siemens. Wir überweisen Ihre Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung) entweder an die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers oder an eine Freizügigkeits-einrichtung Ihrer Wahl.

Wer informiert die PK Siemens über meinen Austritt?

Das ist Aufgabe Ihres bisherigen Arbeitgebers. Es ist nicht nötig, dass Sie das Versicherungsverhältnis mit uns «kündigen».

Wer meldet der PK Siemens die Auszahlungsadresse?

Das ist Ihre Aufgabe. Bitte informieren Sie uns noch vor dem Austritt, wohin wir Ihre Freizügigkeitsleistung überweisen sollen. Verwenden Sie dazu das Formular «Austritt», welches wir Ihnen per Post zustellen. Sollten wir auch sechs Monate nach Ihrem Austritt keine Zahlungsadresse erhalten haben, überweisen wir Ihre Freizügigkeitsleistung auf ein Konto zu Ihren Gunsten bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Wie weiss ich, dass die Freizügigkeitsleistung überwiesen wurde?

Sie erhalten von uns eine definitive Austrittsabrechnung, sobald wir von Ihnen alle Austrittsunterlagen haben.

Was geschieht, wenn ich keine neue Stelle antrete?

Wir überweisen Ihre Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung) an eine Freizügigkeitseinrichtung, d.h. auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft.

Ich werde vorzeitig pensioniert. Muss ich zwingend Altersleistungen beziehen?

Nein, wenn Sie erwerbstätig bleiben oder als arbeitslos gemeldet sind, können Sie anstelle der Altersleistungen (Rente) auch die Freizügigkeitsleistung beziehen. Diese Regelung gilt für Versicherte, die das Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und dem vollendeten 65. Altersjahr beenden.

Kann ich die Freizügigkeitsleistung in bar beziehen?

Ja, die Barauszahlung ist möglich, wenn:

- Sie die Schweiz definitiv verlassen,
- Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen,
- die Freizügigkeitsleistung kleiner ist als Ihr Jahresbeitrag (Sparbeitrag).

Bei Barauszahlung an Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind wir gesetzlich verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen und an die Steuerbehörden weiterzuleiten.

Weitere Informationen finden Sie auf unserem Merkblatt «Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung».

Muss der Ehepartner/Lebenspartner der Barauszahlung zustimmen?	Ja, wir brauchen die schriftliche Zustimmung des Ehepartners/Lebenspartners mittels beglaubigter Unterschrift.
Wie hoch ist die Freizügigkeitsleistung?	Die Freizügigkeitsleistung wird per Austrittstag exakt berechnet. Auf Ihrem letzten persönlichen Vorsorgeausweis ist ersichtlich, wie hoch die Freizügigkeitsleistung am 1. Januar des betreffenden Jahres war.
Mein Arbeitsvertrag endet, bevor ich 21 Jahre alt werde. Wie hoch ist meine Freizügigkeitsleistung?	Sie haben noch keine Sparbeiträge geleistet. Somit entfällt die Auszahlung einer Freizügigkeitsleistung. In der Zeit vom 1. Januar nach dem 17. Geburtstag bis zum Austritt waren Sie für die Risiken Invalidität und Tod versichert, nicht aber fürs Alter.
Wie lange nach meinem Austritt bleibe ich gegen Invalidität und Tod versichert?	Nach dem Austritt bleiben Sie noch während 30 Tagen versichert. Wenn Sie vor Ablauf des Monats ein neues Arbeitsverhältnis eingehen, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Auskünfte

Wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Ansprechpartner. Wer für Sie zuständig ist, sehen Sie auf unserer Website www.pk-siemens.ch oder auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis.

Disclaimer

Aus diesem Merkblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend sind die aktuellen Gesetzes- und Reglementsbestimmungen.